Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4746

17. 02. 76

Sachgebiet 7849

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsklassengesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz sollen einige Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich in der Vergangenheit bei der Anwendung des Handelsklassengesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen über nationale Handelsklassen und EWG-Qualitätsnormen ergeben haben.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz trifft die erforderlichen Regelungen, um nationale Handelsklassen und EWG-Qualitätsnormen in Zukunft besser durchsetzen zu können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Preise haben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 730 04 — Ha 23/76

Bonn, den 16. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsklassengesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 429. Sitzung am 18. Dezember 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsklassengesetzes

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 70 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „20 000" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Transportbegleitpapieren" jeweils durch das Wort „Warenbegleitpapieren" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Überwachung bei Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden sollen oder verbracht worden sind, kann der Bundesminister für die Fälle, in denen noch ein Zusammenhang mit dem Verbringen besteht, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine Marktordnungsstelle [§ 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705)] übertragen."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „während der Geschäftszeit" durch die Worte „während der Betriebs- oder Geschäftszeit" ersetzt.

   c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,".

   d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Erzeugnisse, die auf Märkten, Straßen und öffentlichen Plätzen oder im Reisegewerbe zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind."

   e) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Beauftragten der zuständigen Stellen können die in Satz 1 genannten Befugnisse auch dann ausüben, wenn sich die Erzeugnisse in Transportmitteln und Lagern außerhalb des Betriebsgeländes befinden."

   f) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Inhaber der in Absatz 2 bezeichneten Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel und ihre Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 und 3 in den Verkehr bringen, befördern oder lagern, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung zu leisten, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und prüfen zu lassen und die Auskünfte zu erteilen."

   g) Absatz 4 wird gestrichen; die Absätze 5 und 6 werden Absatz 4 und 5.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig".

      bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. ein Erzeugnis im Sinne des § 1, für das gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, unter einer Bezeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt, obwohl eine gesetzliche Handelsklasse für dieses Erzeugnis mit einer Bezeichnung diesen Inhalts nicht besteht."

cc) In Nummer 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung und wird folgender Buchstabe g angefügt:

„a) das Betreten von Grundstücken, Betriebs- oder Geschäftsräumen, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung während der Betriebs- oder Geschäftszeit nicht duldet,";

„g) eine Maßnahme, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 angeordnet ist, nicht duldet."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zolldienststellen können bei der Überwachung mitwirken. Sie können insbesondere

1. Sendungen mit Erzeugnissen im Sinne des § 1, die in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen die Verbote und Beschränkungen der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Handelsklassengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

Das Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 ist ein Rahmengesetz, das im wesentlichen die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen enthält, um im Wege der Rechtsverordnung nationale Handelsklassen einführen und gemeinschaftsrechtliche Regelungen über EWG-Qualitäts- und Vermarktungsnormen durchführen zu können. Im übrigen beschränkt es sich auf die notwendigen Überwachungs- und Bußgeldvorschriften.

Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen haben sich in der Vergangenheit verschiedentlich Schwierigkeiten ergeben. Sie sollen durch das vorgesehene Änderungsgesetz ausgeräumt werden.

Das Gesetz muß gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages verabschiedet werden, da durch § 9 Abs. 2 des Handelsklassengesetzes den Zolldienststellen neue Aufgaben übertragen werden.

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Änderung der Ermächtigungsgrundlage ist im Hinblick auf die erforderliche Erhöhung des Bußgeldrahmens durch den neuen § 7 Abs. 2 notwendig.

Nummer 2

Durch die Ersetzung des Wortes „Transportbegleitpapieren" durch „Warenbegleitpapieren" soll zum Ausdruck kommen, daß Transportpapiere im engeren Sinne wie Frachtbriefe im Sinne von § 426 HGB nicht hierzu gehören, so daß die Bezeichnung der Erzeugnisse in dem Frachtbrief nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen nicht nach den gesetzlichen Handelsklassen zu erfolgen braucht. Soweit von der geltenden weitergehenden Ermächtigung bisher Gebrauch gemacht worden ist [z. B in der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1640)], werden die entsprechenden Regelungen in Zukunft geändert.

Nummer 3

Buchstabe a

Diese Vorschrift soll im Vergleich zur geltenden Regelung nur klarstellen, daß sich die Ermächtigung nicht nur auf die Übertragung von Zuständigkeiten unmittelbar beim Verbringen über die Grenze bezieht, sondern auch auf das Verbringen auf den Binnenmarkt erstreckt, sofern die Erzeugnisse beispielsweise im Versandverfahren in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und von einer Binnenzollstelle abgefertigt werden. Dagegen soll die Ermächtigung nicht dazu dienen, Marktordnungsstellen allgemein für die Überwachung ausländischer Erzeugnisse für zuständig erklären zu können. Die Nichterwähnung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft ist von redaktioneller Bedeutung, da das Bundesamt Marktordnungsstelle im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen ist.

Buchstabe b

Es hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich gezeigt, daß die Möglichkeit zur Überwachung nur während der Geschäftszeit nicht ausreicht, um die erforderlichen Kontrollen durchführen zu können. Betriebe haben diese Vorschrift ausgenutzt, um Prüfungen außerhalb der ausgeschilderten Geschäftszeit zu verweigern, obwohl zu dieser Zeit Erzeugnisse sortiert oder verladen wurden. Die vorgesehene Erweiterung um „die Betriebszeit" soll verhindern, daß Betriebe sich ungerechtfertigt der Kontrolle entziehen. Andererseits ist es nicht erforderlich, die Betretungs- und Besichtigungsrechte dahin gehend einzuschränken, daß Kontrollen nur während der „üblichen" Betriebs- und Geschäftszeit vorgenommen werden dürfen. Betretungs- und Besichtigungsrechte der Verwaltungsbehörden sind auch dann keine „Eingriffe und Beschränkungen" im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG (vgl. hierzu BVerfGE 32, 54/68 ff.), wenn es an einer derartigen Einschränkung der Kontrollmöglichkeiten fehlt. — Allerdings würde auch der in einer Reihe von anderen Gesetzen enthaltene Begriff „übliche Betriebs- oder Geschäftszeit" einer Interpretation nicht entgegenstehen, wonach Betretungen und Besichtigungen außerhalb der in dem jeweiligen Betrieb an sich bestehenden „normalen" geschäftlichen oder betrieblichen Nutzung der gewerblichen Räume jedenfalls dann erfolgen dürfen, wenn es sich um üblicherweise geleistete Überstunden oder Feiertagsschichten handelt.

Buchstabe c

Die Ergänzung der Aufzählung in dieser Vorschrift um die Betriebsräume ist erforderlich, um Besichtigungen auch in Lagerräumen des Betriebs, von denen aus Erzeugnisse alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, durchführen zu können.

Buchstabe d

Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 2 Satz 2 um die Formulierung „oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind" soll es ermöglicht werden, eine Kontrolle der Erzeugnisse nicht nur im Betrieb, sondern auch nach Abgang aus dem Betrieb durchführen zu können. Hierdurch soll verhindert werden, daß Erzeugnisse, die bei einer Prüfung im Betrieb beanstandet worden sind, ohne neue Sortierung in den Verkehr gebracht werden. Die übrigen Änderungen des Satzes 2 haben nur redaktionelle Bedeutung. Die Formulierung entspricht weitgehend § 42

Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945).

Buchstabe e

Durch die Anfügung des neuen Satzes 3 an § 5 Abs. 2 soll ebenso wie durch die Ergänzung des Satzes 2 eine Überwachung außerhalb des Betriebsgeländes ermöglicht werden. Nach der geltenden Formulierung des § 5 Abs. 2 kann eine Besichtigung nur in Räumen und Transportmitteln bei den betroffenen Betrieben vorgenommen werden.

Buchstabe f

Diese Vorschrift enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Absätze 3 und 4 des § 5. Außerdem erweitert sie den Kreis der Verpflichteten, damit die Überwachungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 reibungslos durchgeführt werden können. Die bisherige Beschränkung des Kreises der Verpflichteten auf den Inhaber und den Leiter des Betriebes führte in der Vergangenheit oft dazu, daß Betriebe die Überwachung mit der Begründung zu verweigern suchten, der Inhaber oder sein Vertreter könnten im Zeitpunkt der vorgesehenen Prüfung nicht anwesend sein.

Buchstabe g

Diese Änderungen sind redaktioneller Natur.

Nummer 4

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Durch diese Änderung wird die geltende Regelung über Ordnungswidrigkeiten auf fahrlässige Verstöße ausgedehnt. Dadurch wird der Zweck verfolgt, die Beachtung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen besser als bisher sicherzustellen.

Doppelbuchstabe bb

Durch diese Vorschrift wird die geltende Bußgeldvorschrift eingeschränkt. In Zukunft soll das Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter handelsklassenähnlichen Bezeichnungen nicht mehr bußgeldbewehrt sein, sofern es für die betreffenden Erzeugnisse keine Handelsklassen oder EWG-Qualitätsnormen gibt. Hierdurch soll es vor allem ermöglicht werden, internationale Standards (z. B. ECE-Normen), aber auch private Qualitäts- oder Sortierungsrichtlinien anzuwenden, sofern sie noch nicht zur Einführung gesetzlicher Handelsklassen geführt haben.

Doppelbuchstabe cc

Diese Änderung der Bußgeldvorschrift ist wegen der Erweiterung der Pflichten der Beteiligten in den §§ 5 und 9 erforderlich.

Buchstabe b

Diese Neuregelung berücksichtigt besser als die bisherige Regelung den unterschiedlichen Unrechtsgehalt von Verstößen gegen die handelsklassenrechtlichen Vorschriften. Im übrigen wird der Bußgeldrahmen im Hinblick auf die ständig steigende Bedeutung handelsklassenrechtlicher Vorschriften erhöht.

Nummer 5

Diese Vorschrift enthält eine Erweiterung der Befugnisse der Zolldienststellen im Rahmen der Überwachung der handelsklassenrechtlichen Regelungen. Die Zollstellen sollen nicht nur in Abweichung von der grundsätzlichen Geheimhaltungsverpflichtung befugt sein, Verstöße den zuständigen Behörden mitzuteilen, sondern auch selbst aktiv bei der Überwachung mitwirken können, um die normalerweise zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 5 Abs. 1) zu unterstützen.

Zu Artikel 2

Es erscheint angemessen, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ermächtigen, das Handelsklassengesetz neu bekanntzumachen, nachdem es nunmehr bereits zum zweiten Mal nach der Neufassung vom 23. November 1972 geändert wird.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch das Gesetz werden für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auswirkungen auf die Preise sind nicht anzunehmen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 3**

In Buchstabe b ist vor den Worten „Betriebs- oder Geschäftszeit" das Wort „üblichen" einzufügen.

Begründung

Das Betreten von Betriebs- oder Geschäftsräumen und die Vornahme von Besichtigungen und Prüfungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 58, 77) nur dann weder Eingriff noch Beschränkung i. S. des Artikels 13 Abs. 3 GG, wenn sie in den Zeiten erfolgen, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Einschränkung wird nur die bereits in mehreren Gesetzen — z. B. § 19 Abs. 3 Satz 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), § 22 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2172), ähnlich § 9 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3161), § 9 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) — verwendete Formulierung „während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit" gerecht.

2. **Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nochmals eingehend zu prüfen, ob die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung der Bußgeldvorschrift auf fahrlässige Verstöße unbedingt erforderlich ist.

3. **Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. ein Erzeugnis im Sinne des § 1, für das gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, anstelle oder neben der gesetzlichen Handelsklassenbezeichnung unter einer handelsklassenähnlichen Bezeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt."

Begründung

Die Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist unklar. Nach der Begründung soll es — abweichend von der bisherigen Regelung — nicht mehr bußgeldbewehrt sein, Erzeugnisse, für die es keine gesetzlichen Handelsklassen oder EWG-Qualitätsnormen gibt, unter einer handelsklassenähnlichen Bezeichnung in den Verkehr zu bringen. Bußgeldbewehrt soll es aber sein, anstelle oder neben einer gesetzlichen Handelsklassenbezeichnung eine handelsklassenähnliche Bezeichnung zu gebrauchen.

Dem trägt die vorgeschlagene Änderung besser Rechnung.

4. **Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc**

a) Doppelbuchstabe cc ist eingangs wie folgt zu fassen:

,cc) In Nummer 4 erhalten die Eingangsworte und Buchstabe a folgende Fassung und wird folgender Buchstabe g angefügt:

„entgegen § 5 Abs. 3

a) das Betreten von . . .".'

Begründung

Notwendige Änderung im Hinblick auf die Streichung von § 5 Abs. 4.

b) In Doppelbuchstabe cc ist in § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a vor den Worten „Betriebs- oder Geschäftszeit" das Wort „üblichen" einzufügen.

Begründung

Folge der Ergänzung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. und 4. b)

Artikel 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag auf Einfügung des Wortes „üblichen" und der hierzu vom Bundesrat vertretenen Auffassung aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung BVerfGE 32, 54 Geschäfts- und Betriebsräume prinzipiell in den Schutzbereich des Artikels 13 GG einbezogen. Es ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß die üblichen Betretungs- und Besichtigungsrechte der Verwaltung unter bestimmten — aus der Beachtung namentlich des Artikels 2 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu gewinnenden — Voraussetzungen nicht mehr als „Eingriffe und Beschränkungen" im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG zu qualifizieren seien. Als eine dieser Voraussetzungen hat es darauf abgestellt, daß das Betreten der Räume nur zu Zeiten erfolgt, zu denen diese „normalerweise" für die jeweilige geschäftliche und betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (BVerfGE 32, 54/77). Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß in Gesetzen, die ein Betretungsrecht vorsehen, auf die „übliche" Betriebs- oder Geschäftszeit abgestellt werden muß.

Das Bundesverfassungsgericht hat es nach dem Zusammenhang seiner Ausführungen darauf abgestellt, daß der Betriebsinhaber die Betriebs- und Geschäftsräume durch ihre Zweckwidmung selbst nach außen geöffnet hat. Von daher ist es für die Zulässigkeit eines Betretungsrechts entscheidend, ob diese Räume während der Kontrollzeit tatsächlich geschäftlich oder betrieblich genutzt werden. Nicht aber, ob diese Nutzung während der in dem jeweiligen Betrieb üblichen Zeiten oder im Zuge der Leistung von Überstunden oder Sonderschichten erfolgt. In diesem Zusammenhang kommt dem Wort „normalerweise" keine maßgebende Bedeutung zu. Wird ein Betrieb oder werden einzelne Abteilungen eines Betriebs bestimmungsgemäß genutzt, so kann es — auch unter dem Gesichtspunkt des mit den Kontrollen verfolgten Zwecks oder der Zumutbarkeit — keinen Unterschied machen, ob diese Nutzungen während oder außerhalb der in dem betreffenden Betrieb üblichen Zeiten erfolgen.

Zu 2.

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung hält nach nochmaliger Prüfung daran fest, daß auch fahrlässige Verstöße gegen die handelsklassenrechtlichen Vorschriften mit Bußgeld bedroht werden müssen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß durch die Möglichkeit der Ahndung von vorsätzlichen Verstößen allein die Beachtung des Handelsklassenrechts nicht hinreichend sichergestellt werden kann.

Zu 3.

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die vom Bundesrat für die Neufassung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschlagene Formulierung das Gewollte klarer zum Ausdruck bringt. Die Formulierung des Bundesrates weicht unnötig weit von der geltenden Fassung dieser Vorschrift ab, die in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt hat und daher, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, soweit wie möglich beibehalten werden sollte.

Zu 4.a)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Dem Vorschlag wird zugestimmt.